Schriftstück: 317767

Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO

Aufgrund des § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 113), in Verbindung mit § 13b Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752), hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Breidenbach am 05.10.2026 folgende Rechtsverordnung erlassen.

§ 1 – Regelungszweck und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Breidenbach zurückzuführen sind. Sie soll einen weiteren Zuwachs der freilebenden Katzen verhindern und die vorhandene Population auf das unvermeidbare Maß reduzieren.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Breidenbach.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine Katze ein weibliches oder männliches Tier der Art Hauskatze (Felis silvestris catus),
2. eine fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die mindestens fünf Monate alt und nicht unfruchtbar gemacht worden ist,
3. eine Freigänger-Katze eine gehaltene Katze, die einen unkontrollierten freien Auslauf hat,
4. ein unkontrollierter freier Auslauf gegeben, wenn sich die Katze frei bewegen kann und weder die Halterin oder der Halter noch eine beauftragte Person unmittelbar auf die Katze einwirken kann, um eine unbeaufsichtigte Bewegung zu verhindern,
5. eine freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
6. eine Katzenhalterin oder ein Katzenhalter, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt oder wer freilaufenden Katzen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

§ 3 - Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

(1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze einen unkontrollierten freien Auslauf gewähren (Freigänger-Katze), haben diese zuvor von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kastrieren zu lassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Katzen, die weniger als fünf Monate alt sind.

(3) Auf Antrag kann der Gemeindevorstand Ausnahmen zu Abs. 1 zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse der Halterin oder des Halters an der gewerblichen Zucht mit der Katze besteht. Voraussetzung hierfür ist ein Nachweis über die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a des Tierschutzgesetzes.

(4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 ist abzusehen, soweit eine dauerhafte Narkoseunfähigkeit oder eine andere schwerwiegende gesundheitliche Kontraindikation tierärztlich bescheinigt ist.

(5) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze einen unkontrollierten freien Auslauf gewähren (Freigänger-Katze), haben diese zuvor kennzeichnen und registrieren zu lassen. Die Kennzeichnung erfolgt fälschungssicher und dauerhaft durch die Implantierung eines elektronisch lesbaren Transponders (Mikrochip) nach der ISO-Norm 11784/11785 durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt; zusätzlich kann eine Kennzeichnung durch eine Tätowierung erfolgen. Die Registrierung erfolgt in einem öffentlich zugänglichen Haustierregister (beispielsweise TASSO e.V. oder FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes) und muss mindestens die Daten des Transponders sowie den Namen und die Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters umfassen.

(6) Dem Gemeindevorstand ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration, Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.

§ 4 – Maßnahmen gegenüber Freigänger-Katzen

(1) Wird eine fortpflanzungsfähige Freigänger-Katze im Gemeindegebiet festgestellt, so kann der Halterin oder dem Halter aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

(2) Wird eine fortpflanzungsfähige Freigänger-Katze angetroffen, die nicht gekennzeichnet und nicht registriert ist, und kann ihre Halterin oder ihr Halter trotz öffentlicher Bekanntmachung des Fundes nicht innerhalb von einer Woche identifiziert oder erreicht werden, so kann der Gemeindevorstand die Kastration, Kennzeichnung und Registrierung durchführen lassen. Er kann sich hierbei Dritter bedienen. Vor Ablauf der Frist ist eine Maßnahme nur zulässig, soweit sie tierärztlich zur Abwendung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden geboten ist.

(3) Eine von der Halterin oder vom Halter personenverschiedene Eigentümerin oder personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5 – Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

(1) Der Gemeindevorstand oder ein von ihm Beauftragter kann freilebende Katzen
1. kennzeichnen, registrieren und
2. kastrieren lassen.

Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

(2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgrundstücks erforderlich, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Pächterin oder der Pächter dies zu dulden. Das Betreten ist vorher anzukündigen, soweit dies nach den Umständen möglich ist.

§ 6 - Kosten

(1) Die Kosten der Kastration nach § 3 Abs. 1 und der Kennzeichnung und Registrierung von Freigänger-Katzen nach § 3 Abs. 5 trägt die Halterin oder der Halter. Weiterhin trägt die Halterin oder der Halter die Kosten der Kastration, Kennzeichnung und Registrierung nach § 4 Abs. 2.
Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme unmittelbar in Auftrag gibt.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Ausgefertigt:
Breidenbach, 15.10.2026

Gez. Christoph Felkl
Bürgermeister